

ERGEBNIISE AUS DER ÖFFENTLICHEN 81. SITZUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE FRAUNBERG IN DER WAHLPERIODE 2020-2026 AM 29.07.2025

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 01.07.2025 wurde zugestellt.

Der Gemeinderat Fraunberg stimmt der übersandten Niederschrift ohne Gegenstimme zu.

2 Bauanträge und Bauvoranfragen

2.1 Neubau Werkhalle mit Büro und Betriebsleiterwohnung, Pillkofen, Felixanger 1, Flurnr. 78/3 Gemarkung Reichenkirchen

Der Bauherr möchte auf Flurnr. 78/3 Gemarkung Reichenkirchen, Felixanger 1, Pillkofen, eine Werkhalle mit Büro und Betriebsleiterwohnung errichten.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden nicht eingehalten, daher ist kein Freistellungsverfahren möglich.

Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:
Gegenstand der Befreiung / Abweichung/Bezeichnung / Nr. des Bebauungsplanes / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift

Die maximale Traufwandhöhe beträgt 8,50m gemäß Bebauungsplan "Gewerbe- und Mischgebiet im Nordwesten von Pillkofen" - Festsetzungen Nr. 3.4

Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll

Zulässig nach Bebauungsplan - Festsetzungen ist eine maximale Traufwandhöhe von 8,50 m

Befreiung von der Einhaltung maximalen Traufwandhöhe von 8,50. Eine Überschreitung der max. Traufwandhöhe von ca. 1,12m (=9,617-8,50) wird beantragt.

Begründung

Nachbarn werden durch die Errichtung des Bauvorhabens nicht negativ eingeschränkt, da diese Überschreitung auf der südlichen Seite zur öffentlichen Felixangerstraße liegt. Diese Überschreitung ergibt sich durch die durchlaufende Dachfläche des Hauptgebäudes und resultiert durch den Rücksprung des Büros zu Werkhalle. Eine Verringerung würde eine versetzte Firstlinie zwischen Werkhalle und Büro ergeben und somit ein eher bescheidenes Erscheinungsbild von der süd- als auch nördlichen Seite erzeugen. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung ist weder hinsichtlich der Belichtung, Belüftung oder der Besonnung zu erwarten.

Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

Die maximale Traufwandhöhe beträgt 8,50 m gemäß Bebauungsplan "Gewerbe- und Mischgebiet im Nordwesten von Pillkofen" - Festsetzungen Nr. 3.4

Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll

Zulässig nach Bebauungsplan - Festsetzungen ist eine maximale Traufwandhöhe von 8,50 m

Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung

Befreiung von der Einhaltung maximalen Traufwandhöhe von 8,50. Eine Überschreitung der max. Traufwandhöhe von ca. 0,12m (=8,62-8,50) wird beantragt.

Begründung

Nachbarn werden durch die Errichtung des Bauvorhabens nicht negativ eingeschränkt, da diese Überschreitung auf der westlichen Seite zur öffentlichen Felixangerstraße liegt. Die Überschreitung der Wandhöhe um 12 cm im Bereich des untergeordneten Teils des Bürogebäudes mit Flachdach ergibt sich aus der Notwendigkeit einer ausreichenden Attika mit entsprechender Dämmung des Flachdachs. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung ist weder hinsichtlich der Belichtung, Belüftung oder der Besonnung zu erwarten.

Die Bebauung muss innerhalb der Baugrenze erfolgen "Gewerbe- und Mischgebiet im Nordwesten von Pillkofen" - Festsetzungen 4.3

Zulässig nach Bebauungsplan - Bebauung der Flächen innerhalb der Baugrenze (blaue Linie im Plan)

Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung

Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze im Norden des Grundstücks um die entsprechend im Plan dargestellte Überschreitung.

Begründung

Das betroffene Grundstück des Bauherrn wird durch einen zusätzlichen Kauf eines Teilstücks des Grundstücks 78/2 der Gemeinde Fraunberg gemäß Eingabeplan (Grundstücksgrenze neu - grün dargestellt) erweitert. Die betroffenen Grün-/Ausgleichsflächen werden ersatzweise an anderer Stelle verwirklicht. Ein Grünstreifen > 3 m bleibt dennoch zwischen dem Weg und dem Grundstück des Bauherrn bestehen.

Nachbarn werden durch die Errichtung des Bauvorhabens nicht negativ eingeschränkt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung ist weder hinsichtlich der Belichtung, Belüftung oder der Besonnung zu erwarten.

Es wird eine isolierte Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt: Gegenstand der Befreiung / Abweichung/Bezeichnung / Nr. des Bebauungsplanes / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift

Betriebsbezogene Wohnungen nach §8 Abs. 3 BauNVO können im Gewerbegebiet nur in Obergeschossen zugelassen werden nach "Gewerbe- und Mischgebiet im Nordwesten von Pillkofen" - Festsetzungen 2.5

Zulässig nach Bebauungsplan - Betriebsbezogene Wohnung können im Obergeschoss für Betriebsleiter zugelassen werden

Grundsätzliche Genehmigung einer Betriebsleiterwohnung - Die Wohnung wird nicht direkt vom Betriebsleiter bewohnt, sondern vom zukünftigen Betriebsleiter (Sohn und dessen Familie)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Bebauungsplans "Gewerbe- und Mischgebiet im Nordwesten von Pillkofen" - Festsetzungen 2.5 ist die Zulassung einer Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet ausnahmsweise möglich, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet bleibt.

Begründung:

Die ständige Anwesenheit des Betriebsleiters vor Ort ist aus folgenden betrieblichen Gründen zwingend erforderlich:

Betriebsaufsicht und Sicherheit:

Aufgrund der Art des Gewerbebetriebs (z. B. Holzverarbeitung, Maschinenbetrieb) ist eine kontinuierliche Überwachung der technischen Anlagen sowie der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften notwendig.

Notfallbereitschaft:

In Notfällen (z. B. Brand, Einbruch, technische Störungen) ist eine sofortige Reaktionsmöglichkeit durch den Betriebsleiter erforderlich, um Schäden zu minimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Personalführung und Organisation:

Der Betriebsleiter ist für die tägliche Koordination der Arbeitsabläufe, die Einweisung von Mitarbeitern sowie die Organisation von Lieferungen und Kundenkontakten verantwortlich. Eine räumliche Nähe zum Betrieb ist daher unerlässlich.

Die geplante Wohnung wird ausschließlich vom zukünftigen Betriebsleiter und seiner Familie genutzt und bleibt hinsichtlich Größe und Gestaltung dem Gewerbebetrieb untergeordnet.

Im Bebauungsplan ist zu Werbeanlagen folgendes festgesetzt:

6.5 Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie sind zur inneren Erschließungsstraße hin zu orientieren. Nicht zulässig sind Fahnen, Wimpelreihen, farbige Lichtgirlanden, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie bewegte Werbeflächen.

Zulässig sind an Gebäuden: je Gebäudeseite eine Werbeanlage mit einer Fläche von bis zu 9 m². Die Werbeanlage ist in der Außenwandfläche anzubringen, Ausleger oder Auskragungen sind nicht zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage muss unterhalb der Oberkante der Außenwand liegen.

Freistehende Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind gemäß Art. 58 Abs. 1 BayBO vom Genehmigungsfreistellungsverfahren ausgeschlossen.

Nach den Ansichten sind drei Werbetafeln geplant

Diese wäre zulässig. Allerdings sind die geplanten Werbeanlage von der Positionierung her nicht zulässig.

Eine Änderung des Bebauungsplans kommt nicht in Frage. Von Seiten des LRA wäre aber mit Zustimmung der Gemeinde eine entsprechende Befreiung möglich.

Zusammengefasst gibt es vier Befreiungsanträge:

Eine dreigeschoßige Bebauung ist möglich, hier wurde noch ein Kniestock von ca. 1,50 m eingeplant. Ein durchlaufender First ist nicht unbedingt notwendig.

Die Baugrenze wird nicht eingehalten. Ein Grünstreifen im Norden wurde noch zusätzlich vom Bauwerber erworben. Dieser soll nicht bebaut werden, wird lediglich für die Abstandsfläche benutzt.

Der Bauausschuss empfiehlt hier zuzustimmen.

Betriebsleiterwohnung ist ausnahmsweise möglich, dadurch ist aber ein Bauantragsverfahren notwendig.

Sohn soll in verantwortungsvoller Stelle arbeiten.

Nachweis ist hier zu erbringen. Betriebsleiter müsste nicht aus der Familie sein.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Die Werbefläche widerspricht dem Bebauungsplan.

Es soll hierzu eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es soll in der Stellungnahme auf die Festsetzungen im Bebauungsplan hingewiesen werden.

Der Gemeinderat stimmte der Nutzung der Betriebsleiterwohnung durch den künftigen Betriebsleiter durch einen entsprechenden Nachweis zu.

Der Gemeinderat erteilt die isolierte Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze im Norden des Grundstücks

Der Gemeinderat erteilte die isolierte Befreiung für die Überschreitung der maximalen Traufwandhöhe um 12 cm vom Sozialtrakt

Der Gemeinderat hat beschlossen, bei der isolierten Befreiung für die Überschreitung der maximalen Traufwandhöhe um 1,12 m auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bestehen.

2.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Riding, Wartenberger Str., Flurnr. 487 Gemarkung Fraunberg

Der Bauherr möchte auf Flurnr. 487 Gemarkung Fraunberg, Riding, Wartenberger Straße/Kirchfeldstraße ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten:

Es besteht kein Bebauungsplan, daher handelt sich bauplanungsrechtlich um einen bebauten Innenbereich.

Der Bauort ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet/Mischgebiet dargestellt.

Der Plan wurde vorgestellt.

Die Zufahrt soll über die Kirchfeldstraße und nicht über die Staatsstraße erfolgen. Dies ist als Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen..

Der Gemeinderat Fraunberg erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

2.3 Neubau eines Gartenhauses an das bestehende Gartenlager, Tittenkofen, Birkenweg 1 a, Flurnr. 1023 Gemarkung Reichenkirchen

Der Bauherr möchte auf Flurnr. 1023 Gemarkung Reichenkirchen, Birkenweg 1 a, Tittenkofen, ein Gartenhaus an das bestehende Gartenlager bauen.

Ein Bebauungsplan besteht nicht, es handelt sich daher bauplanungsrechtlich um einen bebauten Innenbereich.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan als Art der baulichen Nutzung sind Dorfgebiet/Mischgebiet:

Der Bauausschuss hat die Zustimmung empfohlen.

Der Gemeinderat Fraunberg erteilte auch hierzu einstimmig edas gemeindliche Einvernehmen.

2.4 Neubau einer landw. Lagerhalle mit Trocknung, Frankendorf 2, Flurnr. 605 Gemarkung Reichenkirchen

Der Bauherr möchte auf Flurnr. 605 Gemarkung Reichenkirchen, Frankendorf 2, eine landwirtschaftliche Lagerhalle mit Trocknung errichten.

Es handelt sich bauplanungsrechtlich um Außenbereich.

Der Erste Bürgermeister informiert über die Rolle der Versuchsstation von Frankendorf und zitiert aus einem Schreiben von den Bayerischen Staatsgütern.

Von einer Privilegierung wird ausgegangen.

Der Bauausschuss befürwortete das Vorhaben.

Der Gemeinderat Fraunberg erteilte mit 15 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen.

2.5 Erstellung eines Recyclingplatzes, Pillkofen, Felixanger 6, Flurnr. 78/13 Gemarkung Reichenkirchen

Die Gemeinde Fraunberg möchte auf der Flurnr. 78/13 Gemarkung Reichenkirchen einen Recyclingplatz für den Landkreis errichten.

Auf Grund von Abweichungen vom Bebauungsplan bei der Sickermulde ist kein Freistellungsverfahren möglich, daher wurde ein Bauantrag eingereicht. Gemäß dem Bebauungsplan wäre die Sickermulde auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

Außerdem sind Abstandsflächen für die Container einzuhalten.

Die Sickermulde liegt außerhalb des Grundstücks, daher ist kein Freistellungsverfahren möglich.

Ein möglicher Lageplan zur Gestaltung des Recyclinghofes wird gezeigt.

Der Bauausschuss hat die Zustimmung empfohlen.

Die Sinnhaftigkeit der Lage des Bürocontainers wurde allerdings in Frage gestellt.

Der Gemeinderat Fraunberg erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

3 Aussprache und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen zum Erlass einer Einbeziehungssatzung im Süden von Pillkofen (R 10)

Es wurde der Lageplan gezeigt, von Tittenkofen her kommend, Einfahrt nach Reichenkirchen auf der linken Seite, Höhe Ortsschild.

Es sind folgende zu behandelnde Stellungnahmen eingegangen:

2.1 untere Naturschutzbehörde

Gemäß der unteren Naturschutzbehörde muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt werden. Ausgleichsflächen sind zu schaffen oder Grünordnungsmaßnahmen festsetzen. Somit wäre ein Bebauungsplan aufzustellen.

Diese Forderung kann aber abgewogen werden.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Staatsstraße wurde von 80 auf 70 kmh reduziert, daher kann näher an die Straße herangerückt werden. Der Vorschlag ist nun, die Baumreihe zu erhalten.

Eine neue Zufahrt wäre keine Option. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der bestehenden Zufahrt vor dem Tor nicht genügend Stauraum vorhanden ist, das Auto ragt immer in den Radlweg hinein. Hier könnte jetzt eine Anpassung erfolgen. Herr Pezold bestätigt, dass die Satzung hier erweitert werden kann.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Satzungsentwurf wird wie folgt geändert:

An der westlichen Grundstücksgrenze wird eine 6 m breite Fläche zur Erhaltung des Gehölz-streifens festgesetzt, ausgenommen der Bereich des straßenrechtlichen Sichtdreiecks.

2.2 Bodenschutz

Der Hinweis zur Meldepflicht bei Altlasten sollte zur Beachtung bei den Baumaßnahmen in die Satzungs Begründung aufgenommen werden.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Erding, Bodenschutz, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Eine Änderung des Satzungsentwurfes ist nicht veranlasst

2.3 Staatliches Bauamt Freising

Auf Grund der Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Staatsstraße im Satzungsgebiet verringert sich der erforderliche Sicherheitsabstand zwischen baulichen Anlagen und Fahrbahn. Das Haus kann weiter zur Straße geplant werden.

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Freising wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Der Satzungsentwurf wird geändert:

- Das Sichtdreieck auf die Staatsstraße ortsauwärts wird an die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h angepasst (Länge 110 m statt 200 m).
- Die von Bebauung freizuhaltende Fläche wird verschmälert (8 m ab Fahrbahnrand statt 11,50 m).
-

2.4 untere Immissionsschutzbehörde

Die Gemeinde kann die konkreten Lärmschutzmaßnahmen im Sinne einer planerischen Zurückhaltung dem Baugenehmigungsverfahren überlassen.

Die Gemeinde kann keine Garantie geben, dass das Bauvorhaben so umsetzbar ist. Der Bauherr muss auch dann sämtliche Kosten übernehmen, dies soll nochmals klargestellt werden.

Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Eine Änderung des Satzungsentwurfes ist nicht veranlasst.

In der Satzung soll ausreichend Stauraum bei der Zufahrt eingeplant werden.

Der Gemeinderat hat beschlossen die Einarbeitung der Änderungen und billigt die geänderte Fassung zur Auslegung.

Der Gemeinderat beschloss eine Mitteilung an den Bauwerber das sämtliche Kosten zu übernehmen sind, auch wenn möglicherweise eine Bebauung nicht realisierbar ist. Eine Abschlagszahlung soll eingefordert werden.

Alle Beschlüsse im Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung wurden einstimmig gefasst.

4 Aussprache und evtl. Beschlussfassungen Haushaltshalbjahresbericht vom 01.01.2025 bis 30.06.2025

Der Bürgermeister erläuterte den Halbjahresbericht. Der Haushaltshalbjahresbericht wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

5 Aussprache und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Fraunberg

In § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Fraunberg ist als Art der Bekanntmachung festgelegt, dass die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.

Auf Grund des Kommunalrechtsnovelle 2023 wurde in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO die Möglichkeit der Niederlegung und die Bekanntmachung der Niederlegung auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde als gültige Art der Bekanntmachung ermöglicht.

Dies soll nun in der Gemeinde Fraunberg umgesetzt werden.

Die digitale Bekanntmachung muss auf einer öffentlichen Internetseite erfolgen. In der Geschäftsordnung muss dann genau die Homepage angegeben werden, also www.fraunberg.de/bekanntmachungen-aus-der-gemeinde/.

Tag der amtlichen Bekanntmachung ist der erste Tag der öffentlichen Verfügbarkeit im Internet. Das Datum soll im Dokument und auf der Internetseite selbst angegeben werden. Die Veränderung der veröffentlichten Inhalte muss ausgeschlossen sein. Hierfür wird ein pdf/a-Dokument empfohlen.

Eine zusätzliche Einsichtnahme in die veröffentlichten Inhalte auch unmittelbar bei der veröffentlichenden Stelle (Gemeinde) muss auf Dauer gewährleistet sein. Dies wird durch Aushangtafeln neben dem Rathauseingang sichergestellt.

Eine weitere Veröffentlichung beispielsweise der Tagesordnung an der Schautafel im Rathaus, der Homepage und der App sind möglich, haben aber keine rechtliche Wirkung.

Das „Amts- und Mitteilungsblatt“ muss dann in nunmehr ein „Mitteilungsblatt“ umbenannt werden.

Der Vermerk zur Niederlegung muss als Muster noch erstellt werden, ebenso der Bekanntmachungsvermerk.

Daher wird der 01.10.2025 als Änderungsdatum vorgeschlagen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung die Formulierung des Geschäftsordnungsmusters des Bayerischen Gemeindetags zu übernehmen:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fraunberg.de/bekanntmachungen-aus-der-gemeinde/ bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Fraunberg hat beschlossen die Änderung des § 36 der Geschäftsordnung.

§ 1

§ 36 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fraunberg.de/bekanntmachungen-aus-der-gemeinde/ bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

**6.1 Aussprache und evtl. Beschlussfassung zum Erlass einer
Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der
Grundschule der Gemeinde Fraunberg**

Auf Wunsch der OGTS-Leitung soll eine Satzung über den Besuch der OGTS erlassen werden.

Die darin aufgeführten Regelungen bestehen bereits, sind allerdings nicht in einer offiziellen Verfügung zusammengefasst.

Die Satzung enthält nun alle für die Eltern wichtigen Regelungen und Vorgaben.

Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

Die Kostenfreiheit für die OGTS von Montag bis Donnerstag ist gesetzlich vorgegeben

Es wird gefragt, ob auf Grund der Wirtschaftlichkeit auch nur die langen Buchungszeiten angeboten werden können. Hier soll die Freiheit der Eltern gewahrt werden, im Idealfall sind die Kinder bei ihren Eltern in der Betreuung, daher sollen auch kurze Zeiten ermöglicht werden.

Für kleine Kinder ist es ein langer Tag, daher ist in der 1. und 2. Klasse auch eine Buchung der Kurzgruppe möglich. Bei den 3. und 4. Klassen wird nur noch eine Langgruppe angeboten.

Der Gemeinderat Fraunberg beschloss und erlässt folgende

**Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der
Gemeinde Fraunberg
(OGTS-Satzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern –GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1

Definition

Als „Offene Ganztageschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 12. April 2018.

§ 2

Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der Offenen Ganztagesesschule an der staatlichen Grundschule Fraunberg im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag)
- (2) Die Gemeinde Fraunberg ist Träger für folgende Betreuungsangebote:
 - Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Fraunberg an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht bis 14:00 Uhr.
 - Ferienbetreuung für die Grundschüler der Gemeinde Fraunberg
- (3) Für den Bereich der Offenen Ganztagesesschule ist die Gemeinde Fraunberg Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- (4) Die Offene Ganztagesesschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

§ 3

Buchungszeiten

Die OGTS kann für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe bis 14 Uhr oder 16 Uhr gebucht werden. Bei den Jahrgangsstufen 3 – 4 ist aus organisatorischen Gründen nur die Langgruppe bis 16 Uhr wählbar. Die Mindestbuchung beträgt zwei Tage, auch in Kombination von Kurz- und Langgruppe müssen jeweils mindestens zwei Tage gebucht werden. Die gewünschten Buchungszeiten werden bei der Online-Anmeldung abgefragt. Die Bestätigung erfolgt nach der Einteilung. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 4

Anmeldung

Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztagesesschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztagesesschule.

- (1) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach §9 dieser Satzung.

§ 6

Verpflegung

- (1) In der Offenen Ganztageschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist für die Kurzgruppenkinder freiwillig, für die Kinder welche bis 16 Uhr in der OGTS bleiben, verpflichtend.
- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung am Freitag zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Donnerstag bis längstens 16:00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung an Freitagen sowie für die Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Krankheit und Anzeige

- (1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Fraunberg nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag.
- (2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.
- (2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:

- a. er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat;
- b. es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
- c. die Erziehungsberechnigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgeldern im Rückstand sind;
- d. es die Grundschule Fraunberg nicht mehr besucht;
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- f. durch das Verhalten der Erziehungsberechnigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechnigten nicht möglich ist.

§ 10

Kündigung durch die Erziehungsberechnigten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechnigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b. Wechsel der Schule
 - c. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen)
 - d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- (2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztageschule gestattet werden.

§ 11

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

§ 12

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztageschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.

- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der OGTS durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Schüler genießen nach §2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 13

Ferienbetreuung

- (1) Während der Bayerischen Schulferien wird, außer in den Weihnachtsferien, grundsätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Termine werden frühzeitig bei Elternabenden und auf der Homepage bekannt gemacht.
- (2) Spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine verbindliche Anmeldung. Ab fünf Anmeldungen findet die Ferienbetreuung statt. Die Mitteilung über die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt längstens drei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn.
- (3) Die Ferienbetreuung findet in den Zeiten wie folgt statt:
Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
sowie Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
Montag bis Donnerstag ist Mittagessen verpflichtend, Freitag besteht die Möglichkeit ein Mittagessen zu buchen.
- (4) Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht. Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die

ihr Kind der Gemeinde Fraunberg oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

- (6) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6.2 Aussprache und evtl. Beschlussfassung zum Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der Gemeinde Fraunberg

Zur Erhebung der Gebühren ist der Erlass einer Gebührensatzung notwendig.

Die bisherigen Preise wurden auf Grund von Preiserhöhungen des Essenslieferanten angepasst.

	Neu	bisher
a) 1 Tag pro Woche	20,00 Euro	12,50 Euro
b) 2 Tage pro Woche	40,00 Euro	25,00 Euro
c) 3 Tage pro Woche	60,00 Euro	38,00 Euro
d) 4 Tage pro Woche	80,00 Euro	50,00 Euro
e) 5 Tage pro Woche	100,00 Euro	63,00 Euro

Die Betreuungsgebühr für den Freitag verbleibt bei 10,00 Euro.

Für die Ferienbetreuung werden von Montag bis Donnerstag inklusive Mittagessen künftig 25,00 Euro pro Tag erhoben, bisher waren es 24,50 Euro.

Ferienbetreuung an Freitagen kostet bis 14:00 Uhr künftig 20,00 Euro pro Tag (bisher 19,50 Euro), ohne Mittagessen 5,00 Euro weniger.

In § 1 Abs. 4 soll der Begriff „Urlaub“ herausgenommen werden.

Das Defizit der Ferienbetreuung und der OGTS soll dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Der Gemeinderat Fraunberg beschloss und erlässt folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule der Gemeinde Fraunberg (OGTS-Gebührensatzung)

vom ###

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Fraunberg (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 6 der OGTS- Satzung) wird eine monatliche, pauschale Gebühr pro Essen erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (§13 der OGTS-Satzung) wird eine tägliche, pauschale Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes
 - b) diejenigen, die das Kind für ein schulisches Betreuungsangebot gem. § 2 der OGTS- Satzung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den

Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

(4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Eine Staffelung nach Buchungstagen oder Buchungszeiten erfolgt nicht, da die Anmeldung zur Betreuung am Freitag nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich ist (§ 4 Abs. 3 der OGTS-Satzung).

(2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben, für den September wird die Gebühr halbiert. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

(3) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

(4) Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung gem. § 1 Abs 3 richtet sich nach der Anzahl der Tage für welche eine Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt ist.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Fraunberg ist von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16:00 Uhr kostenfrei.
- (2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag beträgt die wöchentliche Gebühr 10,00 Euro.

§ 6

Höhe der Verpflegungspauschale

Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangenem Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) 1 Tag pro Woche | 20,00 Euro |
|--------------------|------------|

- | | |
|---------------------|-------------|
| b) 2 Tage pro Woche | 40,00 Euro |
| c) 3 Tage pro Woche | 60,00 Euro |
| d) 4 Tage pro Woche | 80,00 Euro |
| e) 5 Tage pro Woche | 100,00 Euro |

§ 7 Gebühr für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt:

- a) Montag bis Donnerstag, inklusive Mittagessen 25,00 Euro pro Tag
- b) Für die Betreuung an Freitagen 15,00 Euro pro Tag
- c) Für das Mittagessen an Freitagen jeweils 5,00 Euro pro Tag.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7 Aussprache und Beschlussfassung zum Neuerlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen

Auf Grund des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes ändert sich die Rechtslage zur Herstellung von Stellplätzen.

Daher muss die bestehende Satzung der Gemeinde Fraunberg neu erlassen werden.

Die Satzung im Änderungsmodus wurde den Mitgliedern des Gemeinderats übersandt.

Die Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze wäre möglich wird von der Verwaltung aber nicht als sinnvoll erachtet. Ein entsprechender Kommentar wurde nach § 2 eingefügt.

Die Anzahl der Stellplätze kann nicht mehr an der Wohnungsgröße festgemacht werden.

Regelungen zu bestehenden Bebauungsplänen bleiben bestehen, bei Neuaufstellung von Bebauungsplänen können auch mehr festgesetzt werden.

Im Innenbereich können nur maximal zwei Stellplätze verlangt werden. Bei Anbauten werden bereits bestehende Stellplätze angerechnet.

Die Praxis muss zeigen wie künftig mit den Regelungen in der Praxis umgegangen werden.

Bei Verweis in Bebauungsplänen auf Stellplatzsatzung gilt dann auch die Stellplatzsatzung. Die Regelung der Stellplätze, wenn in Bebauungsplan festgesetzt, bleibt bestehen.

Es kommt die Frage auf, ob die Stellplätze dann nicht mehr asphaltiert werden dürfen. Dies sieht die Satzung so vor.

Der Gemeinderat beschloss und erlässt folgende

Satzung der Gemeinde Fraunberg über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS) vom ##.##.2025

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Fraunberg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,50 m und eine Mindestbreite von 2,70 m haben und einzeln unabhängig voneinander angefahren werden können.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- (5) Anlagen für Stellplätze sind so anzulegen, dass keine Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten oder mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischen Wert entstehen.
Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden.
Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplätze durch Bepflanzung abzuschirmen, Stellplatzanlagen für mehr als 5 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (6) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5,50 m, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgegrenzt werden. Bei offenen Garagen (Carports) ist ein Stauraum von 2 m einzuhalten.
- (7) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (8) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

- (9) Bei mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätzen bzw. Garagen ist eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzulegen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1 – Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (StP)		hiervon für Besucher
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 StP	je Wohnung	-
		0,5 StP	je Mietwohnung, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 StP	je 20 Betten, mind. 2 StP	75%
1.3	Studentenwohnheime	1 StP	je 5 Betten	10%
1.4	Schwestern-, Pfleger, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 StP	je 4 Betten	10%
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 StP	je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 StP	50%
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 StP	je 30 Betten, mind. 2 StP	10%
2.	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 StP	je 40 m² NUF	20%
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr, z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen	1 StP	je 30 m² NUF, jedoch mind. 3 StP	75%
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 StP	je 40 m² VF, mind 2 StP je Laden	75%
3.1	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 StP	je 40 m² VF	75%

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 StP	je 5 Sitzplätze	90%
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 StP	je 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen	1 StP	je 30 Sitzplätze	90%
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 StP	je 300 m² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 StP	je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 StP	je 50 m² Hallenflächen	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 StP	je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 StP	je 300 m² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 StP	je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 StP	je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze	2 StP	je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 StP	je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 StP	je Anlage	
5.11	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 StP	je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 StP	je 5 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 StP	je 40 m² Sportfläche	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 StP	je 10 m² Gastfläche	75%
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 StP	je 20 m² NUF, mindestens 3 Stellplätze	90%
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 StP	je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75%
6.4	Jugendherbergen	1 StP	1 Stellplatz je 15 Betten	75%

7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 StP	je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 StP	je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 StP	je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 StP	je 30 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 StP	je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 StP	je 10 Studierende	
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 StP	je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 StP	je Einrichtung	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 StP	je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 StP	je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 StP	je 70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	10%
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 StP	je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 StP	je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	1 StP	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbetreiber hinaus: Zuschlag nach 3.1	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 StP	je Waschanlage	
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 StP	je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 StP	je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

Erläuterungen

StP KFZ-Stellplatz

NUF Nutzfläche entsprechend DIN 277

VF Verkaufsfläche für Kundenverkehr

8 Aussprache und Beschlussfassung zum Neuerlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder

Sachverhalt:

Auf Grund des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes ändert sich die Rechtslage zur Herstellung von Stellplätzen.

Daher muss die bestehende Satzung der Gemeinde Fraunberg neu erlassen werden.

Die Satzung im Änderungsmodus wurde den Mitgliedern des Gemeinderats übersandt.

Bisher wurde der Begriff „Kinderspielplatzsatzung“ verwendet, das neue Muster spricht nur noch von „Spielplätzen“. Dies wurde so übernommen.

Die Satzung gilt nicht für unsere öffentlichen Spielplätze, auch die Anlage gilt für private Bauträger.

Der Gemeinderat Fraunberg beschloss und erlässt folgende

Satzung der Gemeinde Fraunberg zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) vom xx.xx.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung
§ 3	Allgemeine Anforderungen
§ 4	Lage des Spielplatzes
§ 5	Größe des Spielplatzes
§ 6	Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes
§ 7	Unterhaltung
§ 8	Ablöse des Spielplatzes
§ 9	Verwendung der Ablöse
§ 10	Abweichungen
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen innerhalb des Gemeindegebiets Fraunberg.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze geeignet und ausgestattet für Kinder in der Altersgruppe bis vierzehn Jahren.

(2) Spielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze, Lüftungsauslässe oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt und von Lüftungsöffnungen von Tiefgaragen ausreichend entfernt zu errichten. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

(3) Spielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und zu durchgrünen. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen geeignete, standortgerechte Bäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ und einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten. Auf den Grenzabstand von Pflanzen im Sinne des Art. 47 und 48 AGBGB wird hingewiesen.

Die Spielplätze müssen bis zum Bezug der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein, die Bepflanzung muss spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode vollständig angelegt werden.

§ 4 Lage des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks darf der Spielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss für die Kinder fußläufig und gefahrlos erreicht werden können.

(3) Können Spielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Fraunberg zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 5 Größe des Kinderspielplatzes

Die Fläche des Spielplatzes (tatsächliche Spielplatzfläche) muss je 12 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.

Die Wohnfläche berechnet sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenberechnungsverordnung) in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Spielplatzes geltenden Fassung. Den Bauantragsunterlagen ist ein entsprechender rechnerischer Nachweis beizulegen. Der Spielplatz ist im Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Zu- und Abwege zählen nicht zur Fläche des Spielplatzes.

§ 6 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Spielplätze sind entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung ausgehend von der Anzahl der Wohneinheiten und der daraus errechneten Spielplatzfläche mit Sandspielflächen, verschiedenen ortsfesten Spielgeräten die über unterschiedliche, abwechslungsreiche Spielfunktionen verfügen, ortsfesten Sitzgelegenheiten, ortsfesten Abfallbehältern sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

(2) Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recke und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ in Verbindung mit der DIN EN 1176 „Normenreihe zur Wartung und Prüfung von Spielgeräten am Spielplatz“ sind dabei zu beachten. Sollten diese durch DIN-Normen mit anderer Nummerierung, jedoch demselben Inhalt ersetzt werden, gilt die jeweils aktuelle Norm

§ 7 Unterhaltung

(1) Der Kinderspielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

(2) Der Spielplatz darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Fraunberg aufgelöst werden.

§ 8 Ablöse des Spielplatzes

(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Spielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Fraunberg übernommen werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

Die Ablöse ist nur zulässig, wenn ein öffentlicher Spielplatz ausreichender Größe in einer Entfernung von max. 300 m fußläufig sicher zu erreichen ist.

Ausreichend groß ist der öffentliche Spielplatz dann, wenn dieser mindestens doppelt so groß ist als der Spielplatz sein müsste, der abgelöst werden soll.

(2) Der Ablösebetrag wird anhand folgender Formel berechnet:

Ablösebetrag = (Grundstückskosten + Herstellungskosten) x erforderliche Fläche des Spielplatzes (jedoch mindestens 60 m²)

Grundstückskosten des Baugrundstücks je m² in Euro = 2/3 des zum Zeitpunkt der Baugenehmigung des ablösepflichtigen Bauvorhabens geltenden Bodenrichtwerts für Bauland

Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 150,00 € angesetzt

(3) Für Bauvorhaben, die innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet, geändert oder um genutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.

(4) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Spielplatz bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Spielplatzes gemäß dieser Satzung erfolgen.

(5) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag beträgt in diesem Fall abweichend von Absatz 4 insgesamt 5.000,00 Euro je Bauvorhaben.

(6) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Fraunberg abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Fraunberg vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

§ 9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Gemeindegebiet Fraunberg verwendet.

§ 10 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Fraunberg über die Herstellung, Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) vom 09.09.2022 außer Kraft.

9 Gemeindeentwicklung; Informationen und Sachstandsberichte zu den laufenden Projekten und neuen Planungen

LandStadt Bestand

Hier erfolgt eine enge Begleitung für die Planung, Fraunberg modellhaft weiter zu entwickeln.

Dies kann einen Übergang zur Städtebauförderung von Dorfentwicklung ermöglichen. Demnächst soll eine Lenkungsgruppe dafür gegründet werden.

Termin

Sitzung der Teilnehmergeinschaft am 04.08.2025, Thema Haus der Begegnung - Jagahaus

Bekanntgabe

Fraunberg ist auf der Zielgeraden eine Arztpraxis in Fraunberg zu errichten

Der rechtliche Status mit der Kassenärztlicher Vereinigung muss final geklärt werden und die Zustimmung erteilt werden.

Das Konzept firmiert unter Better Clinics, es wird 25 Stunden als Mindestöffnungszeiten mit Präsenz im Haus geben, weitere Zeiten mit Anwesenheit von MFA und PA über digitales Behandlungszimmer über Telemedizin sind geplant.

Die Gemeinde stellt Räume im Souterrain zur Verfügung, ein Förderantrag ist gestellt.

Ende 2025, Anfang 2026 soll der Arzt vorhanden sein.
Die Brandschutzbegehung ist erfolgt, die planerische Tätigkeit wurde angegangen.

10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung für die der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Der Planungsauftrag für Umbau Schulhaus Maria Thalheim wurde vergeben.

11 verschiedene Anfragen und Informationen

Die Kommunalwahlen stehen vor der Tür, Aufstellungsversammlungen finden nun demnächst statt.

Simon Selmeier erklärte sich bereit, als Bürgermeister zu kandidieren.

Friedhof in Maria Thalheim

Im oberen Bereich befindet sich keine Bank, Anfrage ob hier eine aufgestellt werden könnte.